

Zeitschrift: Der Freidenker [1927-1952]
Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz
Band: 22 (1939)
Heft: 2

Artikel: Die Kampfartikel unserer Verfassung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-408967>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zu halten; die Einheit, Kraft und Ehre der schweizerischen Nation zu wahren; die Unabhängigkeit des Vaterlandes, die Freiheit und die Rechte des Volkes und seiner Bürger zu schützen und zu schirmen und überhaupt alle mir übertragenen Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.»

Leox.

Die Kampfartikel unserer Verfassung.

Wer sich gelegentlich mit weltanschaulichen Fragen beschäftigt, der weiß, dass unsere heutige geltende Bundesverfassung nicht in das katholische Konzept passt. Weder die 48iger Verfassung noch viel weniger die Revision von 1874 sind so, wie sie der Katholizismus haben möchte. Welche Artikel missfallen ihm? Landläufig denkt man bei dieser Frage an den Jesuitehartikel, an das Klosterbauverbots usw. Man denkt an die ausgesprochenen Ausnahmearikel, die sich der Katholizismus durch seine Politik wohlverdient hat. Dass aber gerade die elementarsten Verfassungsartikel unserer Demokratie zu den sogenannten «Kampfartikeln gegen die katholische Kirche» zählen, das wird viel zu wenig beachtet. Hier eine Zusammenstellung, die ein grelles Licht wirft auf die demokratische Gesinnung des politischen Katholizismus:

Art. 27, Absatz 2: Die Kantone sorgen für genügenden Primarschulunterricht, welcher ausschliesslich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich.

Absatz 3: Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.

Absatz 4: Gegen Kantone, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird der Bund die nötigen Verfügungen treffen.

Art. 49, Absatz 2: Niemand darf zur Teilnahme an einer Religionsgenossenschaft oder an einem religiösen Unterricht oder zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen, oder wegen Glaubensansichten mit Strafen irgend welcher Art belegt werden.

Absatz 3: Ueber die religiöse Erziehung der Kinder bis zum erfüllten 16. Altersjahr verfügt im Sinne vorstehender Grundsätze der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt.

Absatz 4: Die Ausübung bürgerlicher oder politischer Rechte darf durch keinerlei Vorschriften oder Bedingungen kirchlicher oder religiöser Natur beschränkt werden.

Literatur.

Corvin und Liguori.

Wer Otto von Corvin ist, das brauchen wir unseren Gesinnungsfreunden nicht zu sagen. Seine Schriften «Der Pfaffenspiegel» und «Die Geissler» sind allen, wenigstens dem Namen nach, bekannt. Interessieren wird es dagegen unsere Leser, dass der Antäus-Verlag in Lübeck diese beiden Werke in neuer, gänzlich neu durchgesehener Originalausgabe herausbringt zum äusserst billigen Preise von ca. 1 Mark 90.. Wer diese Werke noch nicht sein eigen nennt versäume nicht, sich diese zum nunmehr äusserst billigen Preise anzuschaffen.

In weiteren machen wir die Leser darauf aufmerksam, dass auch das berüchtigte Werk des hl. Alphonso Maria von Liguori im Auszug wieder im Buchhandel erhältlich ist. Damit erlebt die Arbeit von Robert Grassmann, dem Uebersetzer, die 6. Auflage. Wer über die Moral des Katholizismus unterrichtet sein will, der lese «Auszüge aus der ... Moraltheologie des Kirchenlehrers und Heiligen Dr. Alphonso Maria von Liguori». Die Schrift ist zu haben im Kommissionsverlag Kittler in Leipzig (49 Seiten mit Abbildungen) zum geringen Preise von 80 Cts. Wir empfehlen auch diese Schrift angelegenstest.

—ss.

Ein Buch?

Die Literaturstelle der F. V. S., Postfach 15 853, Zürich-Hauptbahnhof, besorgt es Ihnen.

Absatz 6: Niemand ist gehalten, Steuern zu zahlen, die speziell für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, auferlegt werden.

Artikel 50, Absatz 2: Den Kantonen, sowie dem Bunde bleibt vorbehalten, zur Handhabung der Ordnung und des öffentlichen Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften, sowie gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in die Rechte der Bürger und des Staates die geeigneten Massnahmen zu treffen.

Absatz 3: Anstände aus dem öffentlichen oder Privatrecht, welche über Bildung oder Trennung von Religionsgenossenschaften entstehen, können auf dem Weg der Beschwerdeführung der Entscheidung der zuständigen Bundesbehörden unterstellt werden.

Absatz 4: Die Errichtung von Bistümern auf schweizerischem Gebiet unterliegt der Genehmigung des Bundes.

Art. 51. Der Orden der Jesuiten und die ihm affilierten Gesellschaften dürfen in keinem Teile der Schweiz Aufnahme finden, und es ist ihren Gliedern jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt.

Dieses Verbot kann durch Bundesbeschluss auch auf andere geistliche Orden ausgedehnt werden, deren Wirksamkeit staatsgefährlich ist oder den Frieden der Konfessionen stört.

Art. 52: Die Errichtung neuer und die Wiederherstellung aufgehobener Klöster oder religiöser Orden ist unzulässig.

Art 53, Absatz 2: Die Verfügung über die Begräbnisplätze steht den bürgerlichen Behörden zu. Sie haben dafür zu sorgen, dass jeder Verstorbene schicklich beerdigt werden kann.

Art. 54, Absatz 1: Das Recht der Ehe steht unter dem Schutz des Bundes.

Absatz 2: Dieses Recht darf weder aus kirchlichen noch ökonomischen Rücksichten noch wegen bisherigen Verhaltens oder aus andern polizeilichen Gründen beschränkt werden.

Art. 58: Niemand darf seinem verfassungsmässigen Richter entzogen, und es dürfen keine Ausnahmegerichte eingeführt werden.

Die geistliche Gerichtsbarkeit ist abgeschafft.

Art. 75: Wahlfähig als Mitglied des Nationalrates ist jeder stimmberechtigte Schweizerbürger weltlichen Standes.

Diese Artikel, die Perlen unserer Verfassung, sind es, die uns das friedliche Zusammenleben im Staate erlauben. Was bliebe von der Demokratie noch, wenn diese Artikel fallen würden? Nichts. Wer für die Erhaltung der Demokratie einsteht, der achte sorgsam, dass diese Artikel erhalten bleiben und vor allem — dass ihnen nachgelebt wird.

Vermischtes.

Einer, der Wunder erwartet!

Im «Bund» Nr. 6 1939, lesen wir in der Rubrik «Aus dem Leserkreis des Bund» unter dem Titel: *Tretet vor Gott!*:

«Im Silvester-Abend-Gottesdienst im Berner Münster hatte Herr Pfarrer Oettli seiner Schlussfeier das Textwort Josua 24 zugrunde gelegt: Und Josua versammelte alle Stämme Israels zu Sichem und berief die Ältesten Israels, seine Häupter, Richter und Amtsleute. Und als sie vor Gott getreten waren ...

Wie wäre es, wenn wir Schweizer zusammen mit unsern Staatslenkern von Zeit zu Zeit vor Gott treten würden?

Vom Männerchor und von der Liedertafel lassen sich unsere Behörden zum frohen Feste bitten. Sollte nicht auch die Kirche zu einem Festgottesdienst in unser schönes Münster einladen? Am Vorabend der ersten Session dieses Jahres wäre die beste Gelegenheit dazu. Die Kirche werde lebendig, sie beanspruche den Platz, der ihr gehört.

Würden wir Schweizer mit unsern Behörden gemeinsam vor den Allerhöchsten treten, seinen Segen erbitten, dann könnten Wunder geschehen und ein mächtiger Schritt vorwärts wäre getan, wo doch von allen Seiten der Ruf nach moralischer Aufrüstung ertönt. Unabsehbar könnte der Einfluss auf unsere kirchenfremde Jugend werden. Die Kirchenbehörden mögen diese Anregung wohlwollend prüfen.»

G.